

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am

Änderungsantrag

des Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein - IntTeilhG) zu Drucksache 19/1640

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein - IntTeilhG) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden im letzten Satz vor das Wort "erwartet" die Worte "von allen Menschen" eingefügt.
2. Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:
"Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des Gesetzes sind Personen, die selbst oder von denen mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden."
3. Die Punkte 1. und 2. in der Aufzählung in § 3 Abs. 1 werden wie folgt neu gefasst:
"1. die Integration und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in der lokalen Gemeinschaft, unter Wahrung ihrer Selbstbestimmung zu ermöglichen, zu fördern und zu gestalten;
2. der Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zu deutscher Sprache, frühkindliche Bildung, Schule, Ausbildung, Studium und Arbeit und damit auch die ökonomische Unabhängigkeit;"
4. In § 3 Abs. 1 werden folgende neue Punkte 3. und 4. eingefügt:
"3. der Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zu Gesundheitsleistungen und psychotherapeutischen Angeboten;
4. der Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zu Angeboten für Seniorinnen und Senioren, insbesondere in der Pflege;"

5. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 in § 3 Abs, 1 werden zu Nummer 5 bis 9.

6. In der neuen Nummer 7 der Aufzählung in § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort "Rassismus" ", Antisemitismus" eingefügt.

7. In § 3 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte "auf" und "achten" gestrichen und am Ende des Satzes nach dem Wort "zu" das Wort "gewährleisten" eingefügt.

8. In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die in Absatz 1 genannten Integrationsziele sollen Berücksichtigung finden, wenn es um die Anwendung der für Menschen mit Migrationshintergrund einschlägigen Rechtsvorschriften geht, insbesondere wenn es um die Ausübung behördlichen Ermessens im Rahmen des Asylgesetzes (AsylG) und des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) geht."

9. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache von zentraler Bedeutung. Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund ab ihrer Ankunft in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht beim Erlernen der deutschen Sprache und gewährleistet den Zugang zu kostenlosen Deutschkursen unabhängig vom jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status der Menschen mit Migrationshintergrund. Bei den Deutschkursen ist ein angemessenes Angebot an Kinderbetreuung sicherzustellen.

(2) Die sprachlichen und kulturellen Fertigkeiten der Menschen mit Migrationshintergrund sieht das Land als eine Bereicherung an. Das Land fördert die Nutzung und Weitergabe von Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund.

(3) Das Land stellt Informationen auch in Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung. Das Land ermuntert die Kreise, Gemeinden und Ämter ebenfalls Informationen in Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund bereitzustellen."

10. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort "kultureller" ", religiöser" und nach den Worten "an Schulen" ", an Hochschulen" eingefügt.

11. Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Land verfolgt das Ziel, den Unterricht in Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund unter staatlicher Aufsicht auszubauen."

12. Im § 5 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

"(4) Ausländische Staatsangehörige, die einen Aufenthaltsstatus aufgrund von § 1 Abs. 1 AsylG erlangt haben und nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine schulische Ausbildung an einer Berufsschule absolvieren.

(5) Menschen mit Migrationshintergrund, die ihren Schulabschluss aus dem Herkunftsland nicht schriftlich nachweisen können, können durch eine gesondert

abzulegende Prüfung diesen Schulabschluss bestätigen. Das Nähere regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung."

13. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Ausbildung-" durch das Wort "Ausbildungs-" ersetzt.

14. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach "berücksichtigen" folgende Worte eingefügt: "und ausländische Berufsqualifikationen nach Maßgabe der Gesetze schnell und unbürokratisch anzuerkennen"

15: In § 6 wird folgender neue 5 Absatz angefügt:
(5) Das Land strebt die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst an und ermutigt die Kreise, Gemeinden und Ämter ebenfalls Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst einzustellen."

16. In § 7 wird die Überschrift geändert in: "Grundwerte, Antirassismus"

17. Der § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: "(1) Ausländische Staatsbürger, die sich in Schleswig-Holstein niederlassen wollen, sind über das Grundgesetz und die Landesverfassung sowie über die damit verbundenen gemeinsamen Grundwerte zu informieren."

18. Der § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
"Das Land tritt gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und ethnischer Diskriminierung sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religion oder aufgrund einer Behinderung ein und sieht sich in besonderer Verantwortung und Pflicht zum Dialog sowie zur Förderung von Gegenmaßnahmen und Zivilcourage."

19. Im § 8 Abs 2 Satz 2 werden nach "Gemeinden" die Worte "sowie die ehrenamtlich Tätigen" eingefügt.

20. In § 9 wird nach dem Wort "fördern" ", und wirkt darauf hin, dass solche Maßnahmen umgesetzt werden" angefügt.

21. In der Aufzählung in § 10 Abs. 1 wird der Punkt 2 wie folgt neu gefasst:
"2. den Stand der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund anhand von Zielen und Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dazugehörigen Indikatoren sowie"

22. In § 11 werden im Punkt 1 der Aufzählung nach dem Wort "Respekt" die Worte "und auf Grundlage der Gleichberechtigung der Geschlechter" eingefügt.

23. In § 11 wird im Punkt 2 der Aufzählung nach dem Wort "Rassismus" ", Antisemitismus" eingefügt.

24. In § 11 wird in Punkt 8 der Aufzählung nach dem Wort "die" "Bildungsteilhabe, zielgruppenspezifische Zugänge zur deutschen Sprache," eingefügt.

25. In § 11 wird im Punkt 16 der Aufzählung folgender zweiter Satz angefügt: "Das Land fördert hierfür die unabhängige Migrationsberatung in Schleswig-Holstein."

26. In § 13 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

"(4) Der Beirat ist je zur Hälfte mit Männern und Frauen zu besetzen. Die Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Migrationshintergrund sind dabei ebenfalls zu gleicher Zahl von Männern und Frauen zu besetzen."

27. Die bisherigen Absätze 4 und 5 in § 13 werden zu Absatz 5 und 6.

28. Es wird folgender neuer § 15 eingefügt:

"§ 15 Integrationsbeauftragte

(1) Zur Festigung von Integrationsstrukturen können die Kreise und kreisfreien Städte Integrationsbeauftragte ernennen. Integrationsbeauftragte sind zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten. Sie arbeiten unabhängig und sind in Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und Rechte von fachlichen Weisungen frei.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte legen jeweils Art und Umfang der Aufgaben der Integrationsbeauftragten fest. Typische Aufgaben sind:

1. Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit,
2. Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Integration und der Unterstützung von Flüchtlingen tätigen Initiativen,
3. Mitwirkung an der Arbeit von für Menschen mit Migrationshintergrund zuständigen Ausschüssen und Gremien,
4. Initiierung von Angeboten, die auf identifizierte lokale Bedarfe reagieren,
5. Einzelfallberatung und Betreuung der Menschen mit Migrationshintergrund,
6. Information der Menschen mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse,
7. Berichterstattung über den Stand der Integration und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und
8. Förderung der interkulturellen Öffnung des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 sind die Integrationsbeauftragten, soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Kreise und kreisfreien Städte frühzeitig zu beteiligen."

29. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden zu § 16 und § 17.

30. Im neuen § 16 wird in der Überschrift ", Subsidiarität der Finanzierung" angefügt.

Begründung:

zu 1: Festlegung, dass der Wille zu Integration und Teilhabe nicht nur Aufgabe der Menschen mit Migrationshintergrund ist, sondern auch der hiesigen Bevölkerung und Gesellschaft.

zu 2.: Neue Definition für Menschen mit Migrationshintergrund auf Basis der neuesten Definition des Statistischen Bundesamtes von 2016.

zu 3: Ergänzung um gleichberechtigte Teilhabe und Selbstgestimmung sowie Zugang zu deutscher Sprache und allen möglichen Bildungsstufen.

zu 4: Ergänzung um Zugang zu Gesundheitsleistungen, Seniorenangeboten und Pflege.

zu 5: Redaktionelle Anpassung.

zu 6: Ergänzung um Antisemitismus.

zu 7: Gewährleistungsanspruch für Frauen und Mädchen auf gleichberechtigte Teilhabe.

zu 8: Berücksichtigung der Integrationsziele im Asylverfahren, bei den Möglichkeiten der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und bei aufenthaltsrechtlichen Fragen.

zu 9: Festlegung, dass deutsche Sprachkenntnisse Grundlage für Integration sind und deshalb kostenlose Sprachkurse mit Kinderbetreuungsmöglichkeiten vorgehalten werden müssen. Anerkennung der sprachlichen und kulturellen Fertigkeiten der Menschen mit Migrationshintergrund. Zurverfügungstellung von Informationen in Herkunftssprachen.

zu 10: Hinzufügung der Akzeptanz und Toleranz für religiöse Vielfalt. Erweiterung der Adressaten um die Hochschulen.

zu 11: Nicht Förderung des "herkunftsstaatlichen" Unterrichts, sondern des Unterrichts in Herkunftssprachen.

zu 12: Möglichkeit der schulischen Ausbildung an einer Berufsschule für bis zu 25-jährige Flüchtlinge mit entsprechendem Aufenthaltsstatus und Möglichkeit einen schon erworbenen aber nicht dokumentierten Schulabschluß aus dem Herkunftsland durch eine gesonderte Prüfung zu erneut bestätigen.

zu 13: Redaktionelle Änderung.

zu 14: Verpflichtung, ausländische Berufsabschlüsse schnell und unbürokratisch anzuerkennen.

zu 15: Selbstverpflichtung, mehr Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst aufzunehmen.

zu 16: Redaktionelle Anpassung der Überschrift.

zu 17: Neufassung von § 7 Abs. 1. Jetzt Informationspflicht des Staates zu Grundgesetz, Landesverfassung und Grundwerten.

zu 18: Aufnahme weiterer Diskriminierungstatbestände.

zu 19: Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen und hieraus resultierend entsprechende Wertschätzung.

zu 20: Hinwirken, dass Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe nicht nur identifiziert werden, sondern auch umgesetzt werden.

zu 21: Festlegung, dass neben Zielen auch Maßnahmen nach diesem Gesetz Teil des Berichts sind und somit überprüft und neujustiert werden können. Hierdurch wird eine hinreichende Konkretisierung und Überprüfbarkeit von Zielen und Maßnahmen sichergestellt.

zu 22: Einfügung der Gleichberechtigung der Geschlechter.

zu 23: Aufnahme von Antisemitismus.

zu 24: Festlegung dass es Bildungsteilhabe und zielgruppenspezifische Angebote (für Frauen, Analphabeten, diskriminierte Gruppen, ...) zum Erlernen der deutschen Sprache geben muss.

zu 25: Festlegung der Förderung der unabhängigen Migrationsberatung.

zu 26: Paritätische Besetzung des gesamten Integrationsbeirates und der dortigen Vertretung durch Menschen mit Migrationshintergrund.

zu 27: Redaktionelle Änderung.

zu 28: Ermächtigung der Kreise und kreisfreien Städte Integrationsbeauftragte mit bestimmten Rechten zu ernennen. Bei einer Ernennung sind die Rechte der Integrationsbeauftragten rechtlich vorgegeben und können nicht abgeändert, sondern nur ergänzt werden. Zudem erhalten sie dann auch ein Informationsrecht und sind unabhängig in der Ausführung ihrer Tätigkeit.

zu 29: Redaktionelle Änderung.

zu 30: Redaktionelle Anpassung der Überschrift.

gez. Lars Harms